OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607486/9/JK

Datum:
Linz, 31. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.04.2025, GZ: VStV/924301824137/2024, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 48 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 14.04.2025, GZ: VStV/924301824137/2024, wurde über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 99 Abs 2d StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 240 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 18 Stunden) verhängt wie folgt:

„[…]

1.	Datum/Zeit:	23.08.2024, 00:35 Uhr
	Ort:	D-Straße (B1), StrKm 188,538, von E__ kommend in Fahrtrichtung F__
	Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa(A)

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 42 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
1. § 52 lit. a Z10a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024
[…]"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Die Beschwerde samt dem zugrundeliegenden Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 19.05.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Am 02.06.2026 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf und sein Beifahrer im Vorfallszeitpunkt sowie die einschreitenden Polizeibeamten als Zeugen zum Sachverhalt einvernommen wurden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 23.08.2024 um 00:35 Uhr in D-Straße (B1), Str.km. 188,538, von E__ kommend in Fahrtrichtung F__, die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 42 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Die ggst. Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit dem geeichten Lasermessgerät True Speed/ LTI 2020, Nr. 6346, ordnungsgemäß festgestellt.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.500 Euro und kein relevantes Vermögen. Er hat Schulden in Höhe von 22.000 Euro und ist nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen zwei im Tatzeitpunkt rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des § 8 Abs 4 StVO 1960 und § 102 Abs 2 KFG 1967.

II.3.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige betreffend die ggst. Übertretung, der Beschwerde und den Aussagen des Bf und der Zeugen im Behördenverfahren und in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Strittig war im vorliegenden Fall die Frage, ob sich die ggst. Geschwindigkeitsmessung zur Tatzeit am Tatort auf das Fahrzeug des Bf oder auf ein anderes Fahrzeug, das das Fahrzeug des Bf laut dessen Vorbringen vor der Geschwindigkeitsmessung überholt habe, bezogen hat.

Diesbezüglich gab der Bf in der mündlichen Verhandlung an, dass ihn am 23.08.2024 der Zeuge G__ angerufen habe, weil es ihm schlecht gegangen sei und er habe reden wollen, weil ca. zwei Wochen zuvor sein Vater gestorben sei. Sie seien dann eigentlich Richtung H__ gefahren, da der Bf und sein Bruder da eine vermietete Garage hätten und da hätten sie sich eigentlich etwas reinsetzen und quatschen wollen. Sie seien dann bei der I-Straße gewesen. Der Bf sei da oben auf der Brücke bei der I-Straße gewesen, sie seien dann da langsam runtergefahren und durch das Reden und das Ganze habe der Zeuge G__ dann gesagt „Hey, die Ampel blinkt, fahr da nicht durch." Sie seien dann stehen geblieben und ein Auto sei beim Bf vorbeigefahren. Das Auto, das an ihm vorbeigefahren sei, sei auch schwarz gewesen, wie das damalige Auto des Bf und auch eine Limousine. Der Bf könne das jetzt nicht mehr genau sagen, aber er glaube, auch ein BMW. Ihm sei das andere Auto vorher noch nicht aufgefallen, weil er sich eher auf den anderen Verkehr konzentriert habe und auch eben auf seinen Freund, für den er da sein habe wollen. Wie gesagt, sie seien dann an dieser Kreuzung gestanden, weil eben rot gewesen sei. Sie hätten dann auf der anderen Seite der Ampel im Gegenverkehr die Polizei stehen gesehen. Da habe das Fahrzeug noch kein Blaulicht gehabt, es sei dann beim Bf wieder grün geworden und er sei dann

weitergefahren. Bei der nächsten Ampel habe der Bf dann im Rückspiegel gesehen, dass das Polizeifahrzeug mit Blaulicht auf ihn zukomme. Die Polizei habe gesagt, er solle rechts ranfahren, was er auch gemacht habe. Das sei für ihn kein Problem gewesen. Sie hätten dann sein Auto durchsucht, hätten auch einen Alkoholtest gemacht. Der Bf habe das alles gemacht, das sei auch kein Problem für ihn gewesen. Er sei sich keiner Schuld bewusst gewesen, das habe er auch so gesagt. Er habe zu den Polizeibeamten gesagt, er sei sich keiner Schuld bewusst und er könne es auch verstehen, dass sie ihn aufgehalten haben, weil er jung gewesen sei und mit dem Auto eben. Er habe dann den Polizeibeamten gefragt, um was es überhaupt gehe. Sie hätten ihm dann gesagt, dass er zu schnell gefahren sei. Der Bf habe ihnen dann gesagt, das gebe es nicht und er habe ihnen dann auch die Geschichte vom Zeugen G__ geschildert. Er habe ihnen auch gesagt, dass er sich sowas nicht erlauben könne, weil er schon mal einen Führerscheinentzug gehabt habe und abhängig von seinem Fahrzeug wegen seiner Arbeit sei. Er fahre da in ganz Österreich herum. Der Bf habe ihnen auch erzählt, dass ihn ein anderes schwarzes Fahrzeug überholt habe und die Polizeibeamten hätten dann gesagt, wenn er nicht ihrer Meinung sei, dann könne er ohnehin Einspruch erheben.

Der Zeuge G__ bestätigte im Grunde die Aussagen des Bf, dass sie in der Zeit, als sie fast an der Ampel angehalten hatten, dann seitlich von einem schwarzen Fahrzeug überholt worden seien. Sie seien von diesem Fahrzeug links überholt. Er könne nur noch angeben, dass das Fahrzeug schwarz gewesen sei, aber ansonsten könne er zu diesem Fahrzeug nichts sagen. Er habe das Fahrzeug auch vorher nicht bemerkt, weil sie seien, wie gesagt, tief im Gespräch gewesen. Und wie die Ampel dann grün umgeschaltet habe, seien sie eine oder zwei Ampeln weitergefahren. Er wisse nicht genau, ob es eine oder zwei Ampeln gewesen seien. Sie seien dann von einem Polizeifahrzeug mit Blaulicht angehalten worden, das sei von hinten gekommen, dann vor ihnen hineingefahren und habe sie dann auf eine Bushaltestelle raus gewunken.

Selbst wenn der Zeuge J__ bei seiner Einvernahme in der mündlichen Verhandlung zunächst angab, zur ggst. Amtshandlung dezidiert keine Details mehr angeben zu können, führte er über Vorhalt der Aussagen des Bf und Zeugen G__ dennoch an, dass der Bf, wenn das so gewesen sei, wie dieser und der Zeuge geschildert hätten, mit seinem Fahrzeug ja hinter ihnen gefahren sein müsste, weil sie andernfalls diesem anderen schwarzen Fahrzeug nachgefahren wären und der Bf dann wieder ihnen nachgefahren wäre, sobald seine Ampel auf Grün geschaltet hätte. Da hätte der Bf erst sie mit dem Blaulicht überholen müssen, damit sie dann erst weiter in F__ die Anhaltung machen könnten. Wenn sie dem anderen Fahrzeug nachgefahren wären, dann hätten sie den Bf gar nicht anhalten können, weil der wäre dann immer hinter ihnen gefahren. Es sei 00.35 Uhr gewesen, da sei der Verkehr auf der B1 überschaubar. Der Zeuge J__ gab weiters an, dass sie hinsichtlich des Fahrzeugs, das gemessen worden sei, die Nachfahrt aufgenommen hätten. Dann habe er die Dokumente vom Bf bekommen, Zulassungsschein und

Führerschein. Darum habe er dann auch die Anzeige verfasst. Zum Kennzeichen könne er keine Angaben machen. Aber das Fahrzeug, das er angehalten habe, sei das gewesen, das auch gemessen worden sei. Der Zeuge würde im vorliegenden Fall eine Verwechslung mit einem Fahrzeug ausschließen, vor allem auch, weil er den Lenkern immer die Gelegenheit gebe, sich zur Verwaltungsübertretung zu äußern. Und in diesem Fall seien aber keine Angaben gemacht worden. Er könne nicht mehr angeben, ob der Bf gesagt habe, dass ein anderes Fahrzeug vorbeigefahren sei. Der Zeuge habe damals jedenfalls notiert, dass er keine Angaben machen wolle zur Amtshandlung und dann sei für den Zeugen die Amtshandlung auch beendet gewesen. Zur Messposition gab der Zeuge an, dass sie sich am ggst. Tatort grundsätzlich auf der B1 positionieren würden, auf dem Linksabbieger zur K__. Bei der L__ gebe es einen Schichtbetrieb, der Nachtdienst beginne um 10.00 Uhr abends und daher hätten sie dann dort auch keine Linksabbieger mehr, daher würden sie sich auf diesem Abbiegestreifen positionieren. Und sollte ein Fahrzeug in die Kreuzung einfahren wollen, dann würden sie einfach auch in die Kreuzung reinfahren und den Weg freigeben, falls hinter ihnen ein Fahrzeug stehe.

Damit übereinstimmend schilderte der Zeuge Insp. M__, dass der Kollege am Beifahrersitz gewesen sei und die Lasermessungen durchgemacht habe. Es sei auf jeden Fall ein Auto gekommen, welchen Fahrstreifen wisse er jetzt nicht mehr auswendig. Dann sei dieser Doppelpiep-Ton gekommen. Dann habe der Kollege ihm die Marke des Fahrzeuges genannt, er könne aber nicht mehr sagen, welche Marke das gewesen sei, und das Fahrzeug sei an ihnen vorbeigefahren. Sie hätten dann das Blaulicht aktiviert und die Nachfahrt aufgenommen und ihn angehalten. Das Polizeifahrzeug sei auf dem Linksabbiegestreifen zur L__ gestanden. Das sei auch üblich, dass sie dort Messungen vornehmen. Bei der ggst. Kreuzung sei der Lenker des Fahrzeuges nicht stehen geblieben, ob er woanders stehen geblieben sei, das könne der Zeuge nicht sagen. Er wisse nicht, ob er in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Messung auch nochmal ein anderes Fahrzeug wahrgenommen habe. Sie hätten dann, wie gesagt, die Nachfahrt aufgenommen, nachdem der Lenker des gemessenen Fahrzeugs sie passiert habe. Die Anhaltung habe dann der Kollege J__ gemacht. Zur Anhaltung könne der Zeuge aufgrund des verstrichenen Zeitraums nichts mehr sagen. Er könne sich nicht mehr daran erinnern, ob es mal Thema gewesen sei, ob es noch ein anderes Fahrzeug gegeben habe oder nicht und ob vielleicht eine Verwechslung stattgefunden habe oder nicht. Die vom Bf geschilderte Variante, dass er an der Ampel gestanden sei, dann ihn ein anderes Fahrzeug überholt habe, dieses dann auf der I-Straße weitergefahren sei, der Bf dann bei Grün wieder losgefahren sei und dann irgendwann die Polizeibeamten gewendet hätten und ihn aufgehalten hätten, das könne definitiv nicht so sein, auch wenn er nicht mehr genau erläutern könne, warum. Er könne nur sagen, dass die Version vom Bf und vom Zeugen G__ definitiv nicht so stattgefunden haben könne. Es sei jedenfalls der Bf gewesen, der an uns

vorbeigefahren sei. Ich könne sich aber an den Herrn nicht mehr erinnern und auch nicht sagen, ob er es gewesen sei, der da im Auto gesessen sei.

Im vorliegenden Fall kann dahingestellt bleiben, ob das Fahrzeug des Bf zu irgendeinem Zeitpunkt von einem anderen Fahrzeug überholt worden sei, da der Zeuge J__ angab, dass sie hinsichtlich des Fahrzeugs, das gemessen wurde, die Nachfahrt aufgenommen haben und sich aus den bei der Anhaltung vorgezeigten Dokumente (Führerschein, Zulassungsschein) jedenfalls ergeben hat, dass es sich um den Bf gehandelt hat. Deshalb hat der Zeuge J__ auch die Anzeige verfasst. Auch der Zeuge Insp. M__ bestätigte, dass sie die Nachfahrt aufgenommen hätten, nachdem der Lenker des gemessenen Fahrzeugs sie passiert habe. Ebenso ergibt sich aus der vorliegenden Anzeige, dass es sich bei der Person, die aufgehalten wurde, um den Bf gehandelt hat. Es ist für das Gericht auch kein Grund ersichtlich, weshalb die Polizeibeamten hier falsche Angaben machen sollten. Es handelt sich im Übrigen um einen durchaus schlüssigen Vorgang der Beweiswürdigung, wenn die Behörde den Angaben des Meldungslegers folgt, zumal von einem geschulten Sicherheitswachebeamten zu erwarten, dass er über die in Ausübung des Dienstes gemachten Wahrnehmungen richtige Angaben machen. Dazu kommt, dass der Meldungsleger im Falle einer falschen Zeugenaussage besonderen dienstrechtlichen und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt ist (vgl. VwGH 19.12.1990, 90/03/0035; 19.12.1990, 90/03/0248; 28.11.1990, 90/03/0172). Auch ist die vom Zeugen J__ dargelegte Begründung, weshalb die Schilderung des Tathergangs durch den Bf und den Zeugen G__ unschlüssig sei, nachvollziehbar und glaubwürdig. Damit übereinstimmend gab der Zeuge Insp. M__ in der mündlichen Verhandlung an, dass sie die Nachfahrt aufgenommen haben, nachdem der Lenker des gemessenen Fahrzeugs sie passierte und könne die vom Bf geschilderte Variante definitiv nicht so sein, auch wenn er nicht mehr anführen könne, warum. Im Übrigen machte der Bf unmittelbar bei seiner Anhaltung laut vorliegender Anzeige und der Aussage von J__ keine Angaben, insbesondere gab er nicht an, dass er von einem anderen Fahrzeug überholt worden sei. Dieses Vorbringen erstattete der Bf erst später im Verwaltungsstrafverfahren. Auch dieser Umstand spricht für die Unglaubwürdigkeit seines Vorbringens, da nach der allgemeinen Lebenserfahrung so wesentliche Einwände gegen einen Tatvorwurf, wie zur Täterschaft, bei erster sich bietender Gelegenheit erhoben werden. Erstangaben kommen erfahrungsgemäß der Wahrheit in der Regel am nächsten (vgl. VwGH 25.06.1999, 99/02/0076; 27.02.1992, 92/02/0084, u.v.m.).

In einer Gesamtschau der vorliegenden Beweisergebnisse legt das Verwaltungsgericht seiner Entscheidung daher die Feststellung zugrunde, dass der Bf mit seinem Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 42 km/h überschritten hat.

II.3.2. Einwände gegen Richtigkeit der ggst. Geschwindigkeitsmessung wurden im Beschwerdeverfahren vom Bf nicht mehr erhoben. Im Übrigen ist ein

Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ein technisch taugliches und höchstgerichtlich anerkanntes Hilfsmittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit eines Fahrzeuges. Kann aufgrund des Eichscheines – wie im vorliegenden Fall – davon ausgegangen werden, dass das verwendete Geschwindigkeitsmessgerät vorschriftsmäßig geeicht war, kann die erfolgte Messung als zuverlässig angesehen werden und darauf die Feststellung gründen, dass der Lenker eines Fahrzeuges zu einem bestimmten Zeitpunkt die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten hat (vgl. etwa VwGH 19.02.2019, Ra 2019/02/0032).

II.3.3. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf ergeben sich aus dessen Angaben in der mündlichen Verhandlung. Die Verwaltungsvorstrafen des Bf können dem im Behördenakt einliegenden Auszug über verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen vom 13.05.2025 entnommen werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 52/2024, lauten auszugsweise:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]
10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"
[…]
Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.
[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]
(2d) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 30 km/h überschreitet.
[…]"

III.2.1. Wie festgestellt, hat der Bf zur Tatzeit am Tatort als Lenker des ggst. Fahrzeuges die in diesem Bereich durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte

zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 42 km/h überschritten. Er hat daher den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung verwirklicht.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht6 [2018] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl. VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen sei. Sein Vorbringen beschränkte sich auf die Bestreitung, dass bei der ggst. Geschwindigkeitsmessung sein Fahrzeug gemessen worden sei, somit dass der objektive Tatbestand von ihm verwirklicht worden sei. Der Bf hat die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten.

III.2.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Strafbemessung die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Die §§ 32 bis 35 StGB sind unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sinngemäß anzuwenden. Besonders Bedacht ist auf das Verschuldensausmaß zu nehmen sowie sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist.

Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Übertretung gemäß § 52 lit a Z 10a iVm § 99 Abs 2d StVO 1960 ist mit einer Geldstrafe von 150 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Bei ihrer Strafbemessung ging die belangte Behörde davon aus, dass der Bf kein hierfür relevantes Vermögen besitze, keine Sorgepflichten habe und ein Durchschnittseinkommen monatlich beziehe. Erschwerend sei das Vorliegen von (einschlägigen) verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen zu werten gewesen, mildernde Umstände seien keine vorgelegen.

In der mündlichen Verhandlung gab der Bf an, über ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 2.500 Euro und kein relevantes Vermögen zu verfügen. Er habe Schulden in Höhe von 22.000 Euro und sei nicht sorgepflichtig. Hinsichtlich des Bf scheinen zum jetzigen Entscheidungszeitpunkt zwei nicht einschlägige, rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsvorstrafen auf, sodass ihm der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutekommt. Die im Verwaltungsvorstrafenauszug enthaltene einschlägige Vorstrafe ist mittlerweile getilgt. Erschwerungsgründe liegen somit nicht vor.

Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle dar und gilt es daher, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken. Der Bf hat fallbezogen die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 42 km/h überschritten.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Umstände erscheint die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen, auch wenn nunmehr aufgrund des Wegfalls der einschlägigen Verwaltungsvorstrafe keine Erschwerungsgründe vorliegen und der Bf in der mündlichen Verhandlung angab, Schulden in Höhe von 22.000 Euro zu haben, da die verhängte Geldstrafe lediglich 4,8 % der ggst. Höchststrafe darstellt. Die verhängte Geldstrafe ist auch erforderlich, um den Bf in Hinkunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

III.2.4. Da die Beschwerde zur Gänze als unbegründet abzuweisen war, war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 48 Euro vorzuschreiben.

II.2.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die ggst. Entscheidung insbesondere auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt iZm mit der Beweiswürdigung beruht. Darüber hinaus handelt es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner